



Stadt Soltau

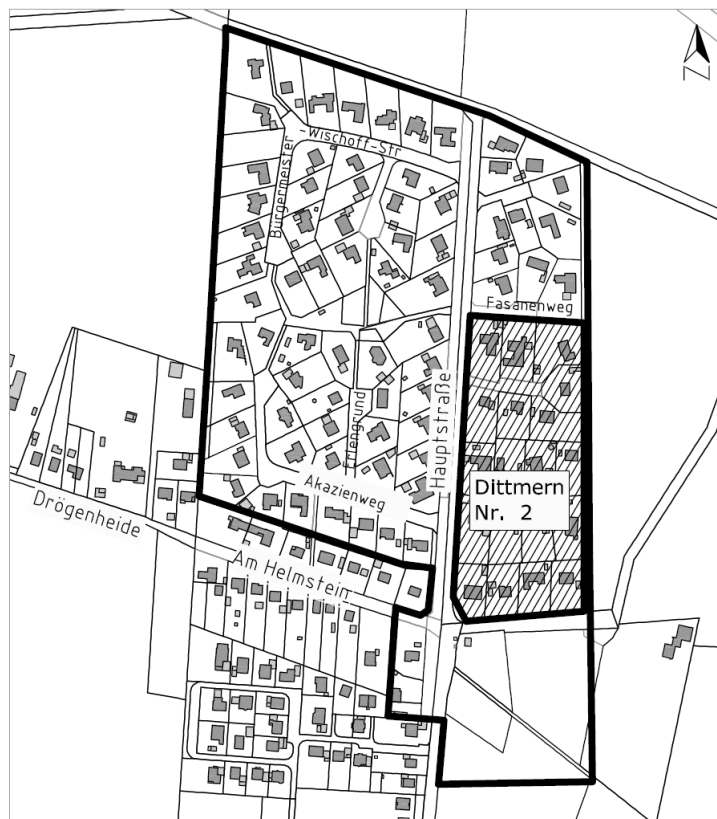
Bekanntmachung

Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zum Bebauungsplan Dittmern Nr. 3 „Am Helmstein“ mit 1. vereinfachter Änderung des Bebauungsplanes Dittmern Nr. 3 „Am Helmstein“

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung zum Bebauungsplan Dittmern Nr. 3 „Am Helmstein“ mit 1. vereinfachter Änderung des Bebauungsplanes Dittmern Nr. 3 „Am Helmstein“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung tritt die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung zum Bebauungsplan Dittmern Nr. 3 „Am Helmstein“ mit 1. vereinfachter Änderung des Bebauungsplanes Dittmern Nr. 3 „Am Helmstein“ in Kraft.

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift mit 1. vereinfachter Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan-Ausschnitt (Grundlage: ALKIS Daten; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau).



Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung zum Bebauungsplan Dittmern Nr. 3 „Am Helmstein“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Dittmern Nr. 3 „Am Helmstein“ mit dazugehöriger Begründung werden gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61, Planung und Raumordnung, 29614 Soltau, während der Dienststunden von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die örtliche Bauvorschrift und die Änderung des Bebauungsplanes werden außerdem im Internet unter www.soltau.de/bauen eingestellt und können dort eingesehen werden. Diese Veröffentlichung im Internet ist ein Service der Stadt Soltau aus dem sich keine Rechtsansprüche ableiten lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Soltau beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.

Soltau, den 10.12.2015

Stadt Soltau, Der Bürgermeister, gez. Helge Röbbert, L.S.